

Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV), SR 916.307.1

1.1 Ausgangslage

Die FMBV muss angepasst werden, um die Änderungen in der europäischen Gesetzgebung aufzunehmen, wie in Anhang 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) vereinbart. Manche Zusatzstoffe wurden nach Abschluss der Neubewertungsphase in der EU zugelassen oder ausgelaufene Zulassungen basierend auf den aktualisierten Daten der Antragsteller erneuert oder, falls kein neuer Antrag eingereicht wurde, aufgehoben. Derzeit sind noch keine Höchstgehalte für die radioaktive Kontamination festgelegt; diese Lücke soll nun geschlossen werden. Ausserdem sollen gewisse Bestimmungen, die eine Klarstellung erfordern, angepasst werden.

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Der Anhang 2 mit der Liste der zugelassenen Zusatzstoffe wird angepasst.
Der Anhang 10 wird mit den Höchstgehalten für die radioaktive Kontamination ergänzt.
Die Verweise auf die Verordnung vom 25. Mai 2011 über tierische Nebenprodukte (VTNP)¹ werden korrigiert, sodass sie mit dem Verordnungstitel übereinstimmen.
Es werden ausserdem redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 5, Abs. 1 und 2

Im deutschen Text wird der Begriff «Verzeichnis» in Übereinstimmung mit der französischen und italienischen Fassung sowie dem Titel des Anhangs 3.1, auf den er verweist, durch «Liste» ersetzt.
Der überholte Absatz 2 wird aufgehoben.

Art. 19, Abs. 4

Dieser neue Absatz legt fest, dass in Anhang 10 Teil 4 die Höchstgehalte für die radioaktive Kontamination aufgeführt sind. Diese Höchstgehalte sind europakompatibel und entsprechen den in der Verordnung (EU) 2016/52 genannten Höchstwerten².

Art. 20, Abs. 2

Der Absatz wird in Übereinstimmung mit dem Titel des Anhangs 11, auf den er sich bezieht, sowie den EU-Bestimmungen so ergänzt, dass darin auch die Unternehmen der Primärproduktion, die eine Registrierung brauchen, genannt sind.

Art. 21, Abs. 3

¹ SR 916.441.22

² Verordnung (Euratom) 2016/52 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates und der Verordnungen (Euratom) Nr. 944/89 und (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission, Fassung gemäss ABI L 13 vom 20.1.2016, S. 2

Der Titel der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) wird korrigiert.

Art. 23f und 23g

Diese Artikel, die obsolet geworden sind, werden aufgehoben.

Art. 23l Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2022

Dieser Artikel definiert die Übergangsfristen, die für das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen, deren Zulassung anlässlich der jetzigen Anpassung geändert oder aufgehoben wird, gewährt werden, sowie die Übergangsfristen, die für das Inverkehrbringen von Mischfutter, die diese Zusatzstoffe enthalten, gelten. Um den Vollzug zu vereinfachen und im Vergleich zu den vorherigen Artikeln 23 werden die Absätze 2 und 3 mit Einzelfuttermitteln ergänzt. Gemäss Buchstabe a, Artikel 3 FMV ist ein Einzelfuttermittel mit Zusatzstoffen ein Einzelfuttermittel und kein Mischfuttermittel (Mischung aus mindestens zwei Einzelfuttermitteln). Durch die Anpassung des Artikels wird diese Lücke gedeckt.

Anhang 2, Zusatzstoffliste

Zusatzstoffe der Kategorie 1

Ziffer 1.1, Funktionsgruppe a: Konservierungsmittel

Der Zusatzstoff E200, Sorbinsäure, wird durch die neue Zulassung 1a200 ersetzt.

Der Zusatzstoff E202, Sorbinsäure, wird durch die neue Zulassung 1k202 ersetzt.

Der Zusatzstoff E236, Ameisensäure, wird durch die neue Zulassung 1k236 ersetzt.

Der Zusatzstoff E237, Natriumformiat, wird durch die neue Zulassung 1k237i ersetzt.

Der Zusatzstoff E238, Calciumformiat, wird durch die neue Zulassung 1a238 ersetzt.

Der Zusatzstoff E260, Essigsäure, wird durch die neue Zulassung 1a260 ersetzt.

Der Zusatzstoff E262, Natriumdiacetat, wird durch die neue Zulassung 1a262 ersetzt.

Der Zusatzstoff E263, Calciumacetat, wird durch die neue Zulassung 1a263 ersetzt.

Der Zusatzstoff E270, Milchsäure, wird durch die neue Zulassung 1a270 ersetzt.

Der Zusatzstoff E280, Propionsäure, wird durch die neue Zulassung 1k280 ersetzt.

Der Zusatzstoff E281, Natriumpropionat, wird durch die neue Zulassung 1k281 ersetzt.

Der Zusatzstoff E282, Calciumpropionat, wird durch die neue Zulassung 1a282 ersetzt.

Der Zusatzstoff E284, Ammoniumpropionat, wird durch die neue Zulassung 1k284 ersetzt.

Der Zusatzstoff E295, Ammoniumformiat, wird durch die neue Zulassung 1a295 ersetzt.

Der Zusatzstoff E296, DL-Äpfelsäure, wird durch die neue Zulassung 1a296 ersetzt.

Der Zusatzstoff E327, Calciumlactat, wird durch die neue Zulassung 1a327 ersetzt.

Der Zusatzstoff E330, Citronensäure, wird durch die neue Zulassung 1a330 ersetzt.

Ziffer 1.2, Funktionsgruppe b: Antioxidationsmittel

Die derzeit sistierte Zulassung des Zusatzstoffes E 324, Ethoxyquin, wird widerrufen. Die wissenschaftliche Stellungnahme der EFSA vom 21. Januar 2022³, die ungünstig ausfällt, gibt keine Veranlassung, die Sistierung dieser Zulassung aufzuheben.

Die Zulassung des Zusatzstoffs 1b320, Butylhydroxyanisol, wird auf die Tierart «Katze» erweitert.

Ziffer 1.5, Funktionsgruppe j: Säureregulatoren

Der Zusatzstoff 1a330, Citronensäure, wird neu zugelassen.

Die Zulassung des Zusatzstoffes 1j514ii, Natrium-Bisulfat, wird für Heimtiere und andere nicht zur Lebensmittelherzeugung genutzte Tiere, Katzen und Nerze zurückgezogen. Für andere Tierarten bleibt die Zulassung in Kraft.

Ziffer 1.6, Funktionsgruppe k: Silierzusatzstoffe

Die Zusatzstoffe 1k21016, *Pediococcus pentosaceus* IMI 507024, 1k21017, *Pediococcus pentosaceus* IMI 507025, 1k21601, *Lactiplantibacillus plantarum* IMI 507026, 1k21602, *Lactiplantibacillus plantarum* IMI 507027, 1k21603, *Lactiplantibacillus plantarum* IMI 507028, 1k21701, *Lacticaseibacillus rhamnosus* IMI 507023, und 1k1604, *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 26571, werden neu zugelassen.

Die Zulassung des Zusatzstoffes 1k2072, *Lactobacillus buchneri* DSM 22963, et 1k2077, *Lactobacillus paracasei* DSM 16773, wird infolge des Zulassungsablaufs in der EU zurückgezogen.

Zusatzstoffe der Kategorie 2

Ziffer 2.2, Funktionsgruppe b: Aromastoffe

Ziffer 2.2.1 Zugelassene Aromastoffe

Die Zulassungen der Zusatzstoffe 2b72-t, 2b489-eo, 2b489-or, 2b489-t, 2b163-eo, 2b163-or, 2b163-ex und 2b163-t werden korrigiert, weil der empfohlene Höchstgehalt an Wirkstoffen in den EU-Verordnungen, die die Zulassung dieser aromatischen Stoffe in der EU regeln, falsch formuliert wurde.

Der Zusatzstoff 270, *Citrus reticulata* Blanco, wird durch die neue Zulassung 2b142-eo ersetzt.

Der Zusatzstoff 268, *Citrus aurantium* L., wird durch die neuen Zulassungen 2b136-eo und 2b136-ex ersetzt.

Der Zusatzstoff 269, *Citrus limon* (L.) Burm., wird durch die neue Zulassung 2b139a-ex ersetzt.

Der Zusatzstoff 309, *Litsea cubeba* Pers., wird durch die neue Zulassung 2b491-eo ersetzt.

Der Zusatzstoff 316, *Melissa officinalis* L., wird durch die neue Zulassung 2b280-ex ersetzt.

Der Zusatzstoff 2b475(m)-t, Tinktur aus Kleinblütiger Königskerze, wird neu zugelassen.

Ziffer 2.2.2, Bst. a Für alle Tierarten oder Tierkategorien zugelassene Aromastoffe

Die vorläufigen Bewilligungen der Zusatzstoffe 268, 269, 270, 309 und 316 werden widerrufen und durch die Zulassungen des vorherigen Kapitels ersetzt.

³ EFSA Journal, Band 20, Nr. 3, Veröffentlichung vom 3. März 2022, j.efsa.2022.7166; [Safety and efficacy of a feed additive consisting of ethoxyquin \(6ethoxy-1,2-dihydro-2,2,4-trimethylquinoline\) for all animal species \(FEFANA asbl\) - - 2022 - EFSA Journal - Wiley Online Library](#)

Zusatzstoffe der Kategorie 3

Ziffer 3.3, Funktionsgruppe c: Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Aufgrund eines Fehlers in der EU-Verordnung muss der Zusatzstoff L-Valin, hergestellt durch Fermentation mit *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 7.366, unter der Zulassungsnummer 3c371ii und nicht 3c371i zugelassen werden. Der Zusatzstoff 3c371i wird korrigiert und der Zusatzstoff 3c371ii wird eingefügt.

Anhang 4.1, Liste der Stoffe, deren Inverkehrbringen oder Verwendung in der Tierernährung eingeschränkt oder verboten ist

Der Titel der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) wird korrigiert.

Anhang 10, Unerwünschte Stoffe in Futtermitteln

Im Interesse der Lesbarkeit wird der Text in Teil 3 über die Höchstgehalte für Pestizide angepasst, indem der Verweis auf in EU-Bestimmungen festgelegte Ausnahmen gestrichen wird. Wenn im EU-Recht Höchstgehalte für Pestizide festgelegt sind, die nicht in die VPRH⁴ übernommen werden, sollten sie in die Tabelle aufgenommen werden, die bereits in diesem Anhang 10, Teil 3, vorgesehen ist.⁵

Es wird der Teil 4 mit den Höchstgehalten für die in Artikel 19 Absatz 4 definierte radioaktive Kontamination eingefügt.

Anhang 11, Anforderungen an die Futtermittelunternehmen, die sich nicht auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion befinden oder sich in der Primärproduktion befinden und nach den Artikeln 47 und 48 FMV registriert oder zugelassen sein müssen

Der Titel der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) wird korrigiert.

1.4 Ergebnisse der Vernehmlassung

Da die Änderungen in Form einiger technischer Anpassungen ausschliesslich in der Übernahme von EU-Recht begründet sind, erfolgte lediglich eine Information der Branche. Dazu sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1.5 Auswirkungen

1.5.1 Bund

Die vorgeschlagenen Änderungen haben für den Bund keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

1.5.2 Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen für die Kantone keinen Mehraufwand dar.

1.5.3 Volkswirtschaft

Die Anpassung an die Entwicklung des EU-Rechts gewährleistet, dass die Schweizer Futtermittelproduktion mit jener der EU kompatibel ist, und fördert den europäischen Handel mit Futtermitteln. Die

⁴ Verordnung des EDI über Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (SR 817.021.23).

⁵Bei spezifischen Höchstgehalten für Erzeugnisse, die ausschliesslich als Futtermittel verwendet werden.

Entwicklung neuer Zusatzstoffe, die von der EU ordnungsgemäss bewertet und auf ihre Effizienz getestet wurden, kommt auch der Schweizer Tierproduktion zugute.

1.6 Verhältnis zum internationalen Recht

Die angebrachten Änderungen beziehen sich ausschliesslich auf das EU-Recht. Namentlich sind die geplanten Änderungen von Anhang 2 konform mit den Verpflichtungen des Agrarabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EU, dessen Artikel 9 in Anhang 5 besagt, dass die Parteien dafür Sorge tragen, dass ihre Verzeichnisse der Futtermittelzusatzstoffe möglichst identisch sind.

1.7 Inkrafttreten

Die Neuerungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

1.8 Rechtliche Grundlagen

Die geänderten Bestimmungen basieren auf den Artikeln 7, 20, 32, 36 und 42 der Futtermittel-Verordnung (SR 916.307).